

## Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa und zur Änderung der Hundehalterverordnung

Vom 22. Februar 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 155

Aufgrund

- des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist,
- des § 114 Absatz 2 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) geändert worden ist, und
- des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 589 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1559) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zum Erlass einer Verordnung nach § 9 Absatz 2 der Grundstücksverkehrsordnung vom 7. September 1994 (GVOBl. M-V S. 856)

verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### Artikel 1

#### Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Kostenverordnung Innenministerium – IMKostVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 156

### § 1

#### Kostenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

**Anlage** Für die in der Anlage aufgeführten, dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa zuzuordnenden Amtshandlungen der Landesverwaltung, der kommunalen Behörden im übertragenen Wirkungskreis und der Verwaltungen der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Kosten nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Allgemeinen Kostentarif erhoben. Die in der Anlage aufgeführten Tarifstellen 1 und 2 beziehen sich ausschließlich auf Amtshandlungen nach den Tarifstellen 3 bis 16. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Auslagen, Vergütungen für Sachverständige

(1) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind bei der Inanspruchnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit der Gebühr abgegolten.

(2) Vergütungen für Sachverständige sind im Rahmen der Vorgaben des § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes als Auslagen zu erstatten.

### § 3

#### Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die denselben Kostenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgelegt werden.

### § 4

#### Übergangsregelung

Soweit eine Kostenschuld gemäß § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes bereits vor dem 29. März 2017 entstanden ist, gilt die Strahlenschutz-Kostenverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 628) fort.

### Artikel 2

#### Änderung der Hundehalterverordnung\*

In § 8 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) geändert worden ist, werden die Absätze 1 bis 6 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(7)“ wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostenverordnung Innenministerium vom 18. August 2004 (GVOBl. M-V S. 446), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 75) geändert worden ist, und die Strahlenschutz-Kostenverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 628) außer Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2017

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

\* Ändert VO vom 4. Juli 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1 - 4

**Anlage**  
(zu Artikel 1 § 1)**Allgemeiner Kostentarif**

<b>Gegenstand</b>	<b>Tarifstelle</b>
Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand	1
Auslagen	2
Einwohnerwesen	3
Personenstandswesen	4
Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten, Spielhallen, Spielbanken)	5
Entgegennahme und Bearbeitung einer Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern	6
Ordens- und vereinsrechtliche Angelegenheiten	7
Polizeiliche Angelegenheiten	8
Waffenrechtliche Angelegenheiten	9
Vorschriften zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren	10
Grundstücksangelegenheiten	11
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	12
Statistik	13
Fundsachen	14
Amtshandlungen beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung und des Atomgesetzes	15
Anordnungen nach dem Gräberstättengesetz	16

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand</b>	
	<p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.</p> <p>Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Außer in den besonders aufgeführten Tarifstellen sind die Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Landesverwaltungskostengesetzes mit dieser Gebühr nicht abgegolten.</p> <p>Die im Klammerzusatz genannte Gebühr differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil.</p> <p>Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe (<b>Fettdruck: ganze</b>) Stunde:</p>	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 (18,50/4,75) <b>46,50</b> <b>(37,00/9,50)</b>
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 (21,50/4,75) <b>52,50</b> <b>(43,00/9,50)</b>
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 (27,50/4,75) <b>64,50</b> <b>(55,00/9,50)</b>
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 (37,50/4,75) <b>84,50</b> <b>(75,00/9,50)</b>
1.5	für Kraftfahrer	29,25 (24,50/4,75) <b>58,50</b> <b>(49,00/9,50)</b>
1.6	im Bereich der Tarifstelle 6	<b>58,50</b> <b>(49,00/9,50)</b>
1.7	im Bereich der Tarifstelle 4	<b>73,36</b> <b>(49,00/24,36)</b>

<b>2</b>	<b>Auslagen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erstellen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen</b>	
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 2.1</u> Tarifstelle 2.1 findet nur Anwendung, wenn der aufgeführte Gegenstand im Zusammenhang mit der Durchführung einer Amtshandlung zu erstellen ist. Anderenfalls findet § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungskostengesetzes Anwendung.	
2.1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	2,50
	b) ab Format DIN A 3	3 bis 5
2.1.2	Vervielfältigungen (schwarz/weiß) je Seite	
	a) bis Format DIN A 4	0,25 bis 0,50
	b) ab Format DIN A 3	0,50 bis 1,50
2.1.3	Vervielfältigungen (farbig) je Seite	
	a) bis Format DIN A 4	0,50 bis 1
	b) ab Format DIN A 3	1 bis 3
2.1.4	Für großformatigere Ausdrücke wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet.	
<b>2.2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2
2.2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	1,50
2.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,50
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1
2.2.4	Beglaubigung öffentlicher deutscher Urkunden vor ihrer Verwendung im Ausland	
	a) eine Urkunde	15
	b) mehrere Urkunden im gleichen Zusammenhang pro Urkunde	12
2.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen	1 bis 5
2.2.6	Beglaubigung von elektronischen Dokumenten oder deren Ausdruck	1 bis 5
2.2.7	sonstige Beglaubigungen	1 bis 5

<b>3</b>	<b>Einwohnerwesen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Bundesmeldegesetz</b>	
3.1.1	Datenübermittlung nach den §§ 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes	keine
<b>3.1.2</b>	<b>Melderegisterauskünfte</b>	
3.1.2.1	einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	8
3.1.2.2	erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 des Bundesmeldegesetzes	10
3.1.2.3	automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 des Bundesmeldegesetzes zuzüglich der Transaktionskosten des elektronischen Zahlungsverkehrs in Höhe von 0,24 Euro für das Lastschriftverfahren und 0,44 Euro für das Kreditkartenverfahren	2,50
3.1.2.4	Melderegisterauskunft nach Tarifstelle 3.1.2.1 oder 3.1.2.2, soweit für deren Erteilung ein größerer Verwaltungsaufwand erforderlich ist (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gesondert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 oder 3.1.2.2 zuzüglich 8
3.1.2.5	Gruppenauskunft nach § 46 des Bundesmeldegesetzes	25 zuzüglich 0,01 für jeden registrierten Einwohner und zuzüglich 0,05 für jeden ausgewählten Einwohner
3.1.2.6	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes je Person	0,05
	mindestens	5
3.1.2.7	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes je Jubiläumsfall	3
	mindestens	5
3.1.2.8	Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes als Nachbearbeitung einer negativ beauskunfteten automatisiert erteilten Melderegisterauskunft	4,50

<b>3.2</b>	<b>Zusätzliche Bescheinigungen über Melderegisterdaten</b>	
3.2.1	Erteilung einer Bescheinigung (wie einfache Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, zusätzliche Meldebestätigung)	3,50
3.2.2	Erteilung einer Bescheinigung, soweit die Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes und bei Rückgriff auf die nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gesondert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Tarifstelle 3.2.1 zuzüglich 8
3.3	Ausstellung einer Identitätsbestätigung nach § 12 Absatz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	keine
<b>4</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
	Für Amtshandlungen des Standesamtes sind Gebühren und Auslagen nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.6 zu erheben.	
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 4</u> Aus Gründen der Billigkeit (z. B. bei Unvermögen der Beteiligten) können Gebühren und Auslagen ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). Wird das Standesamt im öffentlichen Interesse tätig, sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, für die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
<b>4.1</b>	<b>Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
4.1.1	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung einer Eheschließung oder zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach den §§ 13 und 17 des Personenstandsgesetzes oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 des Personenstandsgesetzes	65
	wenn hierbei ausländisches Recht zu beachten ist, erhöht sich die Gebühr für jedes ausländische Recht je nach Aufwand um	70 bis 220
	wenn hierbei die Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen erforderlich wird, erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand um	35 bis 120
4.1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
4.1.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer aufgrund internationaler Vereinbarungen	gebührenfrei oder 65

	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 4.1.3</u> Je nach internationaler Vereinbarung ist die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses gebührenfrei oder entspricht der Höhe, die für die Ausstellung eines inländischen Ehefähigkeitszeugnisses – Tarifstelle 4.1.1 – anfallen würde.	
4.1.4	Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	40
4.1.5	Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 13 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes	100
4.1.6	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder begründeten Lebenspartnerschaft nach § 34 Absatz 1 oder 2 und § 35 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	70 bis 290
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 4.1.6</u> a) Die Festsetzung aus dem zur Verfügung stehenden Rahmen richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Prüfung ausländischen Rechts erforderlich ist. b) In Einzelfällen ist auch eine Beurkundung ohne vertiefte Prüfung ausländischen Rechts möglich.	
<b>4.2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
4.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 41 Absatz 1 oder § 42 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	30
4.2.2	Bestimmung eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens im Zusammenhang mit der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
4.2.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen oder über die Namenswahl nach Artikel 47 oder 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 43 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	50
4.2.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung des Kindes aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 45 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	30

4.2.5	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
4.2.6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung nach § 46 der Personenstandsverordnung wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erstmals erteilt wird	12 gebührenfrei
<b>4.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen</b>	
4.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	30
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 4.3.1</u> Bei Hinzuziehung eines Dolmetschers entstehen zusätzliche Auslagen (siehe Tarifstelle 4.4 Buchstabe a).	
4.3.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes sowie § 70 Absatz 1 der Personenstandsverordnung und mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsregistern nach § 50 der Personenstandsverordnung	12
4.3.3	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 des Personenstandsgesetzes fortgeführten Familienbuch	12
4.3.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 Satz 4 der Personenstandsverordnung	12
4.3.5	elektronische Übermittlung der für den Ausdruck einer Personenstandsurkunde erforderlichen Daten vom registerführenden Standesamt an das Daten anfordernde Standesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 des Personenstandsgesetzes	12
4.3.6	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Urkunde oder Bescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.3.2 bis 4.3.5
4.3.7	Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei



4.3.8	je nach Aufwand die Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht in	
	a) einen Registereintrag, ein Personenstands- oder Lebenspartnerschaftsbuch	15 bis 70
	b) die Sammelakte	35 bis 180
	nach § 62 Absatz 2 und § 76 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	
4.3.9	Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland nach § 36 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	70 bis 120
<b>4.4</b>	<b>Auslagen für das Personenstandswesen</b>	
	Auslagen sind in ihrer tatsächlichen Höhe nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes zu erheben. Dies sind unter anderem Kosten für	
	a) die Vergütung für einen hinzugezogenen Dolmetscher	
	b) die auf Wunsch der Eheschließenden oder künftigen Lebenspartner veranlassten Aufwendungen für die Bereitstellung von Räumen außerhalb des Dienstsitzes einschließlich der Reisekosten	
	c) Gebühren, die ein anderes Standesamt für die Übermittlung von Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 1 des Personenstandsgesetzes erhebt.	
<b>5</b>	<b>Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten, Spielhallen, Spielbanken)</b>	
<b>5.1</b>	<b>Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten</b>	
5.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie, Ausspielung oder Sportwette	2 Promille des bereinigten Entgelts
	a) mindestens	126
	b) höchstens	23 000
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 5.1.1</u>	
	a) Bei Losbrieflotterien und Ausspielungen gilt die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose abzüglich des hierauf entfallenden steuerlichen Anteils als bereinigtes Entgelt.	
	b) Bei sonstigen Lotterie- und Sportwettveranstaltungen gilt das Spieleinsatzaufkommen abzüglich des hierauf entfallenden steuerlichen Anteils als bereinigtes Entgelt.	
	c) Ist die Höhe des Spieleinsatzaufkommens zum Erlaubniszeitpunkt noch nicht bekannt, ist zunächst eine vorläufige Gebühr nach Schätzung des Spieleinsatzaufkommens festzusetzen.	

	d) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinander folgende Jahre erteilt, erfolgt die Berechnung der Gebühr jährlich auf der Grundlage des Spieleinsatzaufkommens im jeweiligen Erlaubnisjahr.	
5.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines öffentlichen Glückspiels	126 bis 3 000
5.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1 bei gleich bleibender Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose	69 bis 1 257
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.1.3</u> Wird durch die Änderung die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose erhöht, so ist die Gebühr aus dem Betrag der Erhöhung nach Tarifstelle 5.1.1 zu berechnen.	
5.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle oder zur Betätigung als Lottereeinnehmer	58
5.1.5	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	95 bis 2 000
5.1.6	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	1 280 bis 5 000
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.4 bis 5.1.6</u> Bei der Ablehnung einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6 kann die Gebühr auf die Hälfte der Gebühr nach diesen Tarifstellen abgesenkt werden.	
5.1.7	Erlass von Auflagen für eine allgemein erlaubte Lotterie	58
5.1.8	Untersagung einer allgemein erlaubten Lotterie	58 bis 320
5.1.9	sonstige Amtshandlungen, die aufgrund einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6 einer Genehmigungspflicht unterliegen	58 bis 320
5.1.10	Beaufsichtigung einer Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung	450 bis 800
5.1.11	Widerruf, nachträgliche Beschränkung, Beauftragung oder sonstige Anordnung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6	126 bis 2 875
5.1.12	Untersagung der Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung unerlaubter Glücksspiele sowie der Werbung hierfür	320 bis 10 000

5.1.13	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel gegenüber den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	320 bis 10 000
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3, 5.1.7, 5.1.9 (nur bezogen auf Tarifstelle 5.1.1) sowie den Tarifstellen 5.1.10 und 5.1.11</u> Für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotenzial, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmer übertragen wird, können die Gebühren aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit ermäßigt oder erlassen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
<b>5.2</b>	<b>Spielhallen (gemäß Glücksspielstaatsvertragsgesetz und Glücksspielspielstaatsvertragsausführungsgesetz)</b>	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle	220 bis 1 500
5.2.2	Entscheidung über einen Antrag zur Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 5.2.1	110 bis 750
5.2.3	Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Erfüllung einzelner glücksspielrechtlicher Anforderungen zur Vermeidung unbilliger Härten für Erlaubnisse nach Tarifstelle 5.2.1	110 bis 750
5.2.4	Widerruf, nachträgliche Beschränkung, Beauftragung oder sonstige Anordnung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.2.1	220 bis 600
<b>5.3</b>	<b>Spielbanken</b>	
5.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank	
	a) für jedes Geschäftsjahr	2 Promille des Bruttospiel- ertrages des Geschäfts- jahres
	b) mindestens	5 500
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.3.1</u> Bei der erstmaligen Erteilung oder der Verlängerung einer Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist jeweils auf der Grundlage der Bruttospielerträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berechnen.	

5.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank	160 bis 5 500
<b>6</b>	<b>Entgegennahme und Bearbeitung einer Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
6.1	Austritts-/Übertrittserklärung nach Vollendung des 14. Lebensjahres	12
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 6.1</u> Im Rahmen der Eintreibung ist bei Ermäßigung oder Erlass zu prüfen, ob Kinder zwischen 14 und 18 Jahren die finanziellen Mittel aufbringen können.	
6.2	Austritts-/Übertrittserklärung für eine Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres	gebührenfrei
6.3	Für jede weitere Bescheinigung über den erfolgten Kirchenaustritt/-übertritt	12
<b>7</b>	<b>Ordens- und vereinsrechtliche Angelegenheiten</b>	
<b>7.1</b>	<b>Ordensrecht</b>	
7.1.1	Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	2 bis 25
7.1.2	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	23 bis 50
<b>7.2</b>	<b>Vereinsrecht</b>	
7.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches	60 bis 750
7.2.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches	30 bis 300
7.2.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach den §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuches	55 bis 2 750
<b>8</b>	<b>Polizeiliche Angelegenheiten</b>	

<b>8.1</b>	<b>Begleitung und Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten</b>	
8.1.1	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter (wie Gift, Geld oder Kunstgegenstände) auf der Straße durch die Polizei sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Schwer- und Großraumtransporten	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
8.1.2	Vor- und Nachbereitung der Begleitung sowie der Verkehrsmaßnahmen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
	<u>Anmerkungen zu den Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2</u> a) Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand wird auch erhoben, wenn ein Antrag innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transport zurückgenommen oder der Transport nicht durchgeführt wird. b) Soweit Wartezeiten anfallen, die die Polizei nicht zu vertreten hat, oder der Transport nicht stattfindet, ist der Personal- und Sachaufwand entsprechend zu berechnen. c) Werden Transporte verschiedener Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so ist die Gebühr für die Begleitung durch die Anzahl der Auftraggeber zu teilen. Dies gilt nicht für die Gebühr für den Verwaltungsaufwand.	
<b>8.2</b>	<b>Gewahrsamsnahmen</b>	
8.2.1	Gewahrsamsnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
8.2.2	Vor- und Nachbereitung der Gewahrsamsnahme	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
8.2.3	Aufenthalt je angefangene 12 Stunden	50
8.2.4	Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	13 bis 100
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.2</u> a) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	

	<p>b) Als Auslagen sind zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung,</li> <li>- die Kosten für die Gestellung von Einwegdecken,</li> <li>- die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit,</li> <li>- die bei der Verpflegung entstandenen Kosten im Rahmen der festgelegten Richtwerte (für Morgenkost 3 Euro, für Mittagkost 4,80 Euro, für Abendkost 4 Euro).</li> </ul> <p>c) Tarifstelle 8.2.3 beinhaltet auch die Personalkosten der verantwortlichen Mitarbeiter für den Gewahrsamsraum.</p>	
<b>8.3</b>	<b>Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge nach Wegfall der Sicherungs- und Beschlagnahmegründe nach § 94 der Strafprozessordnung</b>	
8.3.1	durch die Polizei- und Ordnungsbehörde für jeden angefangenen Tag	
	a) je Zweirad	3
	b) je Fahrzeug bis 7,5 t	5
	c) je Fahrzeug über 7,5 t	10
	d) je sonstige Sache	2 bis 10
8.3.2	Vor- und Nachbereitung der Verwahrung	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.3</u>	
	a) Die Gebühr für die Verwahrung darf 50 Prozent des Veräußerungswertes nicht übersteigen. Der Veräußerungswert ist von der Polizei- oder Ordnungsbehörde nach billigem Ermessen zu schätzen.	
	b) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Dabei sind neben den Verwahrungskosten auch die Kosten der Verwertung inklusive der Fahrzeugbewertung in Rechnung zu stellen.	
<b>8.4</b>	<b>Ungerechtfertigte Alarmierung</b>	
8.4.1	für den Einsatz von Bediensteten der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie von Fahrzeugen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
8.4.2	Vor- und Nachbereitung der ungerechtfertigten Alarmierung	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11

8.4.3	für den Einsatz von Diensthunden für jede angefangene Stunde je Diensthund	24,40
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.4</u> a) Ungerechtfertigt ist eine Alarmierung, wenn die alarmierende Person nach Lage des Sachverhalts bei zumutbarer näherer Prüfung hätte erkennen können, dass Gründe für ein Einschreiten nicht gegeben waren oder wenn sie aus Unachtsamkeit einen Alarm auslöst. Sofern der Alarm durch eine technische Anlage ausgelöst wird und kein Grund für ein Einschreiten festgestellt werden kann, wird von einer ungerechtfertigten Alarmierung ausgegangen, es sei denn, der Nutznießer der Anlage weist nach, dass der Alarm durch Vorgänge ausgelöst wurde, bei denen nach dem Zweck der Einrichtung Alarm ausgelöst werden soll oder dass der Alarm auch bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. b) Die Gebühr wird auch erhoben bei Einsätzen im Zusammenhang mit der Suche nach Vermissten, wenn diese erfolgen, weil die Rückkehr oder das Auffinden einer als vermisst gemeldeten Person nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird (ab dem Zeitpunkt der möglichen Benachrichtigung) sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit missbräuchlicher Alarmierung, Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat. c) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes). d) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Die Anmerkungen b und c gelten entsprechend.	
<b>8.5</b>	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfindet und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter obliegen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
<b>8.6</b>	Einsätze bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen, wenn die polizeiliche Maßnahme (Begleitung, Absperr- oder sonstige Sicherungsmaßnahme) als Auflage von der Ordnungsbehörde erteilt wurde	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 8.6</u> Aus Billigkeitsgründen (z. B. Amateur-Sport-Veranstaltungen, Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken) oder wenn die Veranstaltung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit dient, können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden	

	(§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
<b>8.7</b>	<b>Gebühr für die beschleunigte polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen</b>	12
<b>8.8</b>	<b>Gebühr für die polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Verwarnungen</b>	5 bis 12
<b>8.9</b>	<b>Beförderungen von Personen in Fahrzeugen der Polizei, die nicht mit dem Ziel der Gewahrsamsnahme erfolgten</b>	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
<b>8.10</b>	<b>Widerspruchsbearbeitung im Zusammenhang mit der Ablehnung oder der Vornahme einer nicht kostenpflichtigen Amtshandlung, soweit der Widerspruch zurückgewiesen worden ist</b>	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.11
<b>8.11</b>	<b>Gebührensätze</b>	
8.11.1	für den Einsatz von Kraftfahrzeugen für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt	
	a) je Kraffrad	0,60
	b) je Personenkraftwagen, Kleinbus bis zu 10 Sitzplätzen, Anhänger	0,40
	c) je Lastkraftwagen, Zugmaschine, Omnibus	2,00
8.11.2	für den Einsatz von Wasser- und Luftfahrzeugen für jede angefangene Stunde	
	a) je Küstenstreifenboot	565
	b) je Streifenboot	189
	c) je Hilfsstreifenboot	54
	d) je Schlauchboot	43
	e) je Polizeihubschrauber einschließlich Flugpersonal	5 089
8.11.3	Die zusätzlichen Gebühren für den Zeitaufwand richten sich nach Tarifstelle 1.	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 8.11.3	
	a) Die Tarifstelle 1 differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil. Bei den Tarifstellen 8.1.1, 8.2.1, 8.5, 8.6 und 8.9 ist bei der Berechnung der Gebühr nur der Personalkostenanteil zu berücksichtigen.	
	b) In Tarifstelle 8 werden Gebühren nach dem Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.	
<b>8.12</b>	<b>Gebühr für die Vorprüfung, Ergänzung und Weiterleitung einer „Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objektfunkanlage“ im BOS-Digitalfunknetz</b>	gebührenfrei



<b>9</b>	<b>Waffenrechtliche Angelegenheiten</b>	
9.1	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 des Waffengesetzes	30 bis 60
9.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes	25
9.3	erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes	25
9.4	anlassbezogene Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 3 des Waffengesetzes	35
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 9.3 und 9.4</u> Auf eine Gebührenerhebung ist in der Regel zu verzichten, wenn ein Jagdschein erteilt oder eine Bescheinigung eines schießsportlichen Vereins eines anerkannten Schießsportverbandes vorgelegt wurde.	
9.5	Nachträgliche Auflage nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes	25 bis 150
9.6	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Schießstätte nach § 9 Absatz 3 des Waffengesetzes	25 bis 150
9.7	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe	70
9.8	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 13 Absatz 2 des Waffengesetzes für Jäger einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Kurzwaffe	45
9.9	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 13 Absatz 3 des Waffengesetzes für Jäger	30
9.10	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 14 Absatz 2 des Waffengesetzes für Sportschützen einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe	50
9.11	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 14 Absatz 4 des Waffengesetzes für Sportschützen	60

9.12	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 16 Absatz 1 des Waffengesetzes für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe	50
9.13	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffensammler	250
9.14	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 3 des Waffengesetzes durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150
9.15	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige	150
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.15</u> Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskosten-gesetzes ist bei der Bemessung der Gebühr ausschließlich auf den Verwaltungsaufwand abzustellen.	
9.16	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes für Erben	45
9.17	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unter- abschnitt 3 Nummer 1.1 des Waffengesetzes einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe	50
9.18	Eintragen einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes	20
9.19	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 oder § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes	25
9.20	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2, §§ 17 oder 18 des Waffengesetzes	40

9.21	Eintragung einer Erwerbserlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
9.22	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
9.23	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
9.24	Korrekturen in Dokumenten, wenn der Fehler nicht durch eine Waffenbehörde zu vertreten ist	12
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.24</u> Auf eine Gebührenerhebung ist in der Regel zu verzichten, wenn ein Jagdschein erteilt oder eine Bescheinigung eines schießsportlichen Vereins eines anerkannten Schießsportverbandes vorgelegt wurde.	
9.25	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	60
9.26	Eintragung einer Erwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung	50
9.27	Eintragung oder Änderung der verantwortlichen Person nach § 10 Absatz 2 des Waffengesetzes	30
9.28	Eintragung der Berechtigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes zum Munitionserwerb	20
9.29	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	40
9.30	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes	30
9.31	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssammler einschließ-	40 bis 160

	lich Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	
9.32	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssammler (Änderung/Erweiterung des Sammelthemas)	30 bis 120
9.33	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige einschließlich Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 140
9.34	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige	15 bis 50
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 9.33 und 9.34</u> Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungs-kostengesetzes ist bei der Bemessung der Gebühr ausschließlich auf den Verwaltungsaufwand abzustellen.	
9.35	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 19 des Waffengesetzes für gefährdete Personen	150
9.36	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 28 des Waffengesetzes für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihre Wachpersonen	175
9.37	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 19 des Waffengesetzes für gefährdete Personen	100
9.38	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 28 des Waffengesetzes für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihre Wachpersonen	150
9.39	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)	60
9.40	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes zum Schießen mit einer Schusswaffe	50 bis 200
9.41	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Waffengesetzes	35

9.42	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 2 des Waffengesetzes	30
9.43	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten gemäß § 12 Absatz 5 des Waffengesetzes	30 bis 150
9.44	Erteilung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot des § 14 Absatz 2 Satz 3 des Waffengesetzes	45
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.44</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
9.45	Erteilung einer Erwerbserlaubnis nach § 14 Absatz 3 des Waffengesetzes für Sportschützen	40
9.46	Ausnahmebewilligung nach § 16 Absatz 2 des Waffengesetzes zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	70
9.47	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 3 des Waffengesetzes zum Schießen mit einer Schusswaffe zur Brauchtumpflege	40 bis 200
9.48	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern nach § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes	50 bis 175
9.49	Änderung der Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes	100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.49</u> Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskosten-gesetzes ist bei der Bemessung der Gebühr ausschließlich auf den Verwaltungsaufwand abzustellen.	
9.50	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem nach § 20 Absatz 6 des Waffengesetzes	15
9.51	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem nach § 20 Absatz 6 des Waffengesetzes	15
9.52	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Absatz 7 Satz 2 des Waffengesetzes je Waffe einer Sammlung	20
9.53	Anordnung einer Kennzeichnung einer Schusswaffe nach § 25 Absatz 2 des Waffengesetzes	40

9.54	Erlaubnis nach § 26 Absatz 1 des Waffengesetzes zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	70 bis 200
9.55	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte nach § 27 Absatz 1 des Waffengesetzes ohne Überprüfung nach § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung für a) ortsfeste Schießstätte b) ortsveränderliche Schießstätte	100 bis 600 50 bis 300
9.56	Bewilligung einer Ausnahme vom Mindestalter nach § 27 Absatz 4 des Waffengesetzes	35
9.57	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an eine Wachperson nach § 28 Absatz 3 des Waffengesetzes	35
9.58	nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Absatz 4 des Waffengesetzes	15
9.59	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach den §§ 29 bis 31 des Waffengesetzes für a) eine Position b) zwei bis fünf Positionen c) sechs bis zehn Positionen d) elf bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) über 100 Positionen	20 40 60 80 100 120
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.59</u> Eine Position ist a) bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit Ausnahme der Herstellungsnummer; b) bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit identischem Geschoss.	
9.60	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu anderen Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 31 Absatz 2 des Waffengesetzes durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 des Waffengesetzes	80
9.61	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen und Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Dritt-	35

	staat), nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes	
9.62	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen und Munition aus einem Drittstaat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes	35
9.63	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (nachfolgend „EFP“ genannt) nach § 32 Absatz 1 Satz 3 des Waffengesetzes	25
9.64	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes	15
9.65	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Absatz 4 des Waffengesetzes	20 bis 80
9.66	Ausstellen eines EFP einschließlich Eintragung einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	50
9.67	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen EFP nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	25
9.68	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem EFP nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	15
9.69	Änderungen von sonstigen Eintragungen im EFP (z. B. nach § 33 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)	15
9.70	Eintragung des Überlassens einer Schusswaffe nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes	15
9.71	Eintragung des Überlassens mehrerer Schusswaffen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes innerhalb eines Überlassungsvorgangs a) bis drei Schusswaffen je Schusswaffe b) bis sechs Schusswaffen je Schusswaffe c) ab sieben Schusswaffen je Schusswaffe	13 12 11
9.72	Eintragung des Überlassens einer Schusswaffe nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes zum Zwecke der Vernichtung	10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.72</u> Die Eintragung des Überlassens zum Zwecke der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	



9.73	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes	30 bis 150
9.74	Kontrolle der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Schusswaffen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes	30 bis 100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.74</u> Die Gebühr darf nur einmal innerhalb von acht Jahren erhoben werden, es sei denn, die Aufbewahrung von Schusswaffen, Munition oder verbotenen Gegenständen entsprach bei der Kontrolle nicht den gesetzlichen Anforderungen.	
9.75	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards nach § 36 Absatz 6 des Waffengesetzes zur Aufbewahrung von Waffen und Munition	50 bis 200
9.76	Einziehung und Verwertung von Waffen und Munition nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Waffengesetzes	20 bis 100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.76</u> Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
9.77	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen nach § 39 Absatz 3 des Waffengesetzes	50
9.78	Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen nach § 40 Absatz 5 Satz 2 des Waffengesetzes	30 bis 100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.78</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
9.79	Anordnung eines Besitz- und Erwerbsverbots nach § 41 Absatz 1 des Waffengesetzes oder Untersagung nach § 41 Absatz 2 des Waffengesetzes	75 bis 250
9.80	Aufhebung der Anordnung eines Besitz- und Erwerbsverbots nach § 41 Absatz 1 oder der Untersagung nach § 41 Absatz 2 des Waffengesetzes auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250
9.81	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Absatz 2 des Waffengesetzes vom Verbot des Führens bei öffentlichen	50 bis 100



	Veranstaltungen	
9.82	Anordnung von Maßnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 oder § 46 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes	50 bis 100
9.83	Sicherstellung von Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 46 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes	50 bis 300
9.84	Einziehung, Verwertung oder Vernichtung von Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 5 des Waffengesetzes	50 bis 120
9.85	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	50 bis 200
9.86	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.87	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.88	Zulassung von Ausnahmen von Beschränkungen des Schießbetriebs nach § 9 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	25 bis 100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.88</u> Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.89	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen auf einer Schießstätte nach § 10 Absatz 1 Satz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, soweit nicht bereits in der Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 des Waffengesetzes enthalten	20
9.90	Untersagung der Ausübung der Aufsicht auf einer Schießstätte nach § 10 Absatz 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	50 bis 100
9.91	Überprüfung der Schießstätten nach § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	50 bis 300
9.92	Untersagung der Benutzung von Schießstätten nach § 12 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	75
9.93	Zulassung einer gleichwertigen Aufbewahrung in einem Waffenraum nach § 13 Absatz 5 der Allgemeinen	40 bis 200

	Waffengesetz-Verordnung	
9.94	Zulassung von Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder des Sicherheitsbehältnisses nach § 13 Absatz 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.95	Abweichen von Vorgaben bei Waffen- oder Munitionssammlungen gemäß § 13 Absatz 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.96	Absehen von den Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse oder an einen Waffenraum gemäß § 13 Absatz 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.97	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60 bis 300
9.98	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	55
9.99	Untersagung von Lehrgängen im Verteidigungsschießen nach § 25 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.100	Anordnung der einstweiligen Einstellung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen nach § 25 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.101	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners veranlasst wurden und nicht in den Tarifstellen 9.1 bis 9.100 aufgeführt sind	10 bis 500
9.102	Für folgende Amtshandlungen werden aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Gebühren erhoben: a) Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Absatz 7 Satz 1 des Waffengesetzes, b) Sicherstellung von Waffen oder Munition gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes nach Anzeige der Inbesitznahme, c) Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung von Waffen oder Munition nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und § 40 Absatz 5 Satz 2 des Waffengesetzes, d) Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition und zum Führen von Waffen nach § 55 Absatz 2 des Waffengesetzes, e) Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 des Waffengesetzes.	
<b>10</b>	<b>Vorschriften zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren</b>	

<b>10.1</b>	<b>Hundehalterverordnung</b>	
10.1.1	Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 2 Absatz 2 der Hundehalterverordnung	70 bis 215
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
10.1.2	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Hundehalterverordnung, je Hund	50
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.2</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
10.1.3	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 der Hundehalterverordnung, je Hund	75
10.1.4	Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 2 der Hundehalterverordnung	85 bis 130
10.1.5	Sicherstellung von Tieren nach § 4 Absatz 5 Satz 3 und § 4 Absatz 5 Satz 6 der Hundehalterverordnung	55 bis 125
10.1.6	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 der Hundehalterverordnung	50 bis 130
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.6</u> Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Sachkundeprüfung nach § 5 der Hundehalterverordnung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.	
10.1.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 4 der Hundehalterverordnung	35 bis 130
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.7</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	

10.1.8	Maßnahmen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners vorgenommen werden und nicht unter den Tarifstellen 10.1.1 bis 10.1.7 aufgeführt sind	35 bis 235
<b>10.2</b>	<b>Vollzug der Vorschriften über Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungen</b>	
10.2.1	Überwachungsmaßnahmen nach § 3 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes	10 bis 500
10.2.2	Genehmigung einer Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts nach § 2 Absatz 3 Satz 2 der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung, je Hund	20
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 10.2.2</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes).	
10.2.3	Anordnungen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 oder 3 der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung, je Hund	25 bis 100
10.2.4	Beschlagnahme von Hunden nach § 4 Satz 1 Nummer 2 der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung, je Hund	25 bis 100
10.2.5	Unterbringung von Hunden nach § 4 Satz 1 Nummer 2 der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung, je Hund für jeden angefangenen Tag	10
<b>11</b>	<b>Grundstücksangelegenheiten</b>	
11.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung	2 Promille des Grundstückswertes
	a) mindestens	50
	b) höchstens	250
<b>11.2</b>	<b>Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, den weiteren enteignungsrechtlichen Fachgesetzen sowie Maßnahmen nach dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<b>11.2.1</b>	<b>Enteignungsbeschluss gemäß § 113 des Baugesetzbuches</b>	
11.2.1.1	Stattgebender Enteignungsbeschluss	900 bis 2 800

11.2.1.2	Ablehnender Enteignungsbeschluss	50 bis 500
11.2.1.3	Nachtragsbeschluss	50 bis 250
11.2.2	Entschädigungsfestsetzungsbeschluss	850 bis 2 600
11.2.3	Vorabentscheidung gemäß § 112 Absatz 2 des Baugesetzbuches	750 bis 2 300
11.2.4	Vorzeitige Besitzeinweisung	800 bis 2 000
11.2.5	Beurkundung einer Teileinigung	50 bis 500
11.2.6	Beurkundung einer Einigung	2 Promille der vereinbarten Entschädigung
	mindestens	50
11.2.7	Ausführungsanordnung gemäß § 117 des Baugesetzbuches	50 bis 250
11.2.8	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses gemäß § 120 des Baugesetzbuches	25 bis 250
11.2.9	Änderung oder Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses außerhalb des Rechtsmittelverfahrens – soweit nicht Bestandteil eines ablehnenden Enteignungsbeschlusses (Tarifstelle 11.2.1.2)	50 bis 250
11.2.10	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist	25 bis 250
11.2.11	Einstellungsbeschluss	50 bis 250
11.2.12	Auslagen	
	Folgende Auslagen sind nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes nicht in die Verwaltungsgebühr mit einbezogen: 1. die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Enteignungsbehörde, 2. Portoauslagen.	
<b>12</b>	<b>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>	
12.1	Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern	522

12.2	Bestellung als Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern	181
<b>13</b>	<b>Statistik</b>	
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 13</u> Für schriftliche Auskünfte oder Sonderaufbereitungen und Datenlieferungen zu Gunsten von Stellen der amtlichen Statistik können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
13.1	schriftliche Auskünfte oder Sonderaufbereitungen	nach Zeitaufwand
13.2	zusätzliche Kosten beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung	auf der Basis der Rechnungslegung des mit der Leistung beauftragten Dritten
<b>14</b>	<b>Fundsachen</b>	
14.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Wert bis zu 10 Euro	1
	b) im Wert von 10,01 bis 25 Euro	1,50
	c) im Wert von 25,01 bis 50 Euro	3,50
	d) im Wert von 50,01 bis 150 Euro	4,50
	e) im Wert über 150 Euro	4,50 zuzüglich 1 Prozent für den über 150 Euro hinaus- gehenden Mehrwert
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 14.1</u> Gebühren und Auslagen werden vom Finder nicht erhoben, wenn er auf das Recht des Eigentümererwerbs nach § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der zuständigen Behörde nach § 976 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzichtet hat. Aus Gründen der Billigkeit können dem Finder Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	

14.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6
<b>15</b>	<b>Amtshandlungen beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung (nachfolgend „StrlSchV“ genannt) und des Atomgesetzes (nachfolgend „AtG“ genannt)</b>	
<b>15.1</b>	<b>Vollzug der StrlSchV</b>	
15.1.1	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen bezüglich Energiewerke Nord GmbH (nachfolgend „EWN GmbH“ genannt) am Standort Lubmin gemäß § 7 Absatz 1 StrlSchV	100 bis 60 000
15.1.2	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 7 Absatz 1 StrlSchV	100 bis 400 000
15.1.3	Entscheidung bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin aufgrund § 15 Absatz 1 StrlSchV	250 bis 6 000
15.1.4	Freigabeerteilung bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 29 Absatz 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand
15.1.5	Verfahrensfestlegung bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 29 Absatz 4 StrlSchV	100 bis 25 000
15.1.6	Feststellung der Voraussetzungen zur Freigabe bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 29 Absatz 6 StrlSchV	nach Zeitaufwand
15.1.7	Prüfung, Bescheinigung und Entziehung der Fachkunde bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 30 Absatz 1 und 2 StrlSchV	100 bis 1 500
15.1.8	Feststellung bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	100 bis 1 500
15.1.9	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 36 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV	100 bis 1 500
15.1.10	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 36 Absatz 2 Satz 3, § 36 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	100 bis 1 500
15.1.11	Ausnahme gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV	100 bis 1 500
15.1.12	Registrierung von Strahlenpässen bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV	30 bis 60

15.1.13	Anerkennung von Aufzeichnungen über die Strahlenexpositionen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV	100 bis 500
15.1.14	Anordnung von Inkorporationsmessungen gemäß § 40 Absatz 5 StrlSchV	100 bis 500
15.1.15	Bestimmung, Festlegung und Anordnung bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin gemäß § 41 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.16	Festlegung der Erstreckung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 StrlSchV auf Überwachungsbereiche	100 bis 1 000
15.1.17	Gestattung von Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 2 StrlSchV	100 bis 400
15.1.18	Festlegung gemäß § 47 Absatz 3 und 5 StrlSchV	100 bis 2 000
15.1.19	Befreiung von Mitteilungspflichten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 StrlSchV	100 bis 2 600
15.1.20	Anordnung gemäß § 48 Absatz 2 und 3 StrlSchV	100 bis 500
15.1.21	Zulassung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV	100 bis 500
15.1.22	Festlegung gemäß § 55 Absatz 3 Satz 3 StrlSchV	100 bis 500
15.1.23	Zulassung einer beruflichen Strahlenexposition gemäß § 56 Satz 2 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.24	Zulassung von Ausnahmen der Dosisbegrenzung gemäß § 57 Satz 2 StrlSchV	100 bis 500
15.1.25	Zulassung von Strahlenexpositionen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	100 bis 2 500
15.1.26	Abkürzung der Frist gemäß § 60 Absatz 3 StrlSchV	100 bis 500
15.1.27	Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorge gemäß § 60 Absatz 4 StrlSchV	100 bis 500
15.1.28	Entscheidung gemäß § 62 Absatz 1 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.29	Anordnung gemäß § 63 Absatz 2 StrlSchV	100 bis 500
15.1.30	Anordnung und Festlegung gemäß § 66 Absatz 4 StrlSchV	100 bis 6 000



15.1.31	Befreiung gemäß § 70 Absatz 5 StrlSchV	100 bis 500
15.1.32	Zustimmung gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	100 bis 500
15.1.33	Anordnung und Festlegung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.34	Zulassung gemäß § 76 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.35	Anordnung und Genehmigung gemäß § 77 Satz 1 StrlSchV	100 bis 6 000
15.1.36	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition gemäß § 95 Absatz 5 Satz 2 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.37	Zulassung einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot gemäß § 95 Absatz 6 Satz 2 StrlSchV	100 bis 500
15.1.38	Festlegung der Messmethoden und Messverfahren sowie von Ersatzdosen gemäß § 95 Absatz 10 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.39	Verfahrensfestlegung nach § 97 Absatz 3 StrlSchV	100 bis 1 000
15.1.40	Entlassung gemäß § 98 Absatz 1 StrlSchV	100 bis 5 000
15.1.41	Anordnung gemäß § 99 Satz 2 StrlSchV	100 bis 2 500
15.1.42	Befreiung von der Pflicht der Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken gemäß § 101 Absatz 3 StrlSchV	100 bis 2 500
15.1.43	Anordnung gemäß § 102 StrlSchV	100 bis 2 500
15.1.44	Anordnung gemäß § 113 StrlSchV	100 bis 10 000
15.1.45	Gestattung gemäß § 14 StrlSchV	100 bis 10 000
<b>15.2</b>	<b>Gebühren für den Strahlenschutz bei Maßnahmen der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 AtG beim Umgang mit radioaktiven Stoffen</b>	
15.2.1	Messung und Untersuchung zur Überwachung der Ableitung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe	100 bis 20 000

15.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen von Genehmigungen gemäß § 7 StrlSchV	100 bis 60 000
15.2.3	Anordnung von Maßnahmen aufgrund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb	100 bis 15 000
15.2.4	Wiederkehrende Prüfung für Anlagen mit Genehmigung nach § 7 StrlSchV	100 bis 15 000
15.2.5	sonstige Überprüfung und Kontrolle, soweit die Hinzuziehung von Sachverständigen geboten ist	100 bis 60 000
15.2.6	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen gemäß § 12b AtG	60 bis 500
<b>15.3</b>	<b>Leistungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV</b>	
15.3.1	Gammaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung	205 bis 500
15.3.2	Alpha-Gesamt	150 bis 300
15.3.3	Alphaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung	570 bis 1 500
15.3.4	Strontium (Sr-89 oder Sr-90)	685 bis 890
15.3.5	LSC (Tritium)	150 bis 180
15.3.6	Eisen-55/Nickel-63	595 bis 610
15.3.7	Einsatz Messfahrzeug (ein Mitarbeiter, höchstens einen Tag)	65 bis 435
15.3.8	Einsatz Messfahrzeug (zwei Mitarbeiter, höchstens einen Tag)	120 bis 645
15.3.9	Probenentnahme	60 bis 555
15.3.10	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL)	35 bis 85
15.3.11	Dosisleistungsmessung (Neutronen-ODL)	65 bis 155
15.3.12	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL, nuklidspezifisch)	185 bis 320
15.3.13	Oberflächenkontamination (direkt)	80 bis 130
15.3.14	Oberflächenkontamination (Wischtest)	70 bis 150

15.3.15	In-situ-Gammaspektrometrie	645 bis 1 015
15.3.16	Luftschwebstoffsammlung (mit/ohne Jodsammlung)	150 bis 175
<b>16</b>	<b>Anordnungen nach dem Gräberstättengesetz</b>	
16.1	Anordnungen nach § 3 Absatz 2 des Gräberstättengesetzes	50 bis 200